

# Impairment-Tests bei Unternehmensbeteiligungen aus Sicht der Internen Revision am Beispiel der Energiebranche

Dipl.-Betriebswirt Christoph Wildensee, DBA, CISM, CRISC

## Abstract

Die Möglichkeit des Erwerbs von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen und ggf. Integration dieser Beteiligungen in die eigenen Prozesse sind essenziell, um die Wertschöpfungsstufen des eigenen Hauses an geänderte Marktbedingungen anzupassen. Zu beachten ist die Notwendigkeit, jährlich wiederkehrend zu überprüfen, ob die finanziellen Engagements werthaltig sind, oder aufgrund von wertmindernden Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung korrigiert werden müssen. Die Interne Revision agiert als Mittler zwischen gesetzeskonformer Umsetzung und firmenpolitischer Gestaltung.

## 1. Einleitung

Als Impairment- oder Werthaltigkeitstest wird ein wiederkehrendes Verfahren nach US-GAAP (US-amerikanische allgemein gültige Rechnungslegungsgrundsätze; United States Generally Accepted Accounting Principles) und IFRS (auf international agierende bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen wirkende und vergleichbarkeitserhöhende Rechnungslegungsvorschriften; International Financial Reporting Standards) beschrieben, das zur korrigierenden Bewertung von Teilen des Anlagevermögens genutzt wird. Grundannahme ist eine jährliche Beurteilung einer nachhaltigen Wertminderung und Berichtigungsnotwendigkeit, wenn die identifizierten Indikatoren eine dauerhaft negativ wirkende Veränderung erfahren. Aktiva sollen nicht höher als ihr tatsächlicher bzw. erzielbarer (theoretischer Veräußerungs-) Wert bilanziert werden.

Ein solcher Test soll für jeden Vermögensgegenstand durchgeführt werden, sofern sich interne oder externe Anzeichen einer Wertminderung gemäß International Accounting Standards (IAS) 36.12 (Impairment of Assets) ergeben<sup>1</sup>. Ausgenommen sind Vermögenswerte, die von anderen Regelungen der IAS oder der IFRS getragen werden.<sup>2</sup> Solche Regelungen bzw. korrespondierenden Anlagewerte werden explizit in IAS 2 (Inventories) aufgeführt, sodass eigene Vorschriften für eine mögliche Bewertung zum Tragen kommen.<sup>3</sup> Bei immateriellen und noch nicht nutzungsbereiten oder ohne bestimmbare Nutzungsdauer vorliegenden Vermögensgegenständen, aber auch für Geschäfts- oder Firmenwerte im Sinne des Goodwill<sup>4</sup> ist ein entsprechender Werthaltigkeitstest anzusetzen.<sup>5</sup>

Der Impairment-Test ist ein wesentlicher Bestandteil des Wertfeststellungsprozesses des Konzernvermögens. Gemäß IAS 36 wird der Recoverable Amount (erzielbarer Betrag) eines Vermögensgegenstands ermittelt, der definiert wird als der höhere Betrag von Net Market Value (theoretischer Nettoverkaufserlös [Erlös abzüglich Verkaufsnebenkosten]) als

<sup>1</sup> Vgl. EY (2014), S. 6, IAS 36 (2010), S. 4

<sup>2</sup> Vgl. IAS 2 (2009), S. 1.

<sup>3</sup> Vgl. Rönneberg (2010), S. 15f.

<sup>4</sup> Vgl. Stork (2014), S. 9ff.

<sup>5</sup> Vgl. Lienau/Zülch (2006), S. 319f. Auch Reinke (2009), S. 77f., Wirtz (2013), S. 5.

ermittelter Zeitwert) und Value in Use (Barwert der geschätzten, zukünftig erwarteten Cash-flows, die aus der fortgesetzten Nutzung zurückfließen).<sup>6</sup> Ist der Recoverable Amount kleiner als der aktuelle Buchwert (Carrying Amount), wird eine außerplanmäßige Abschreibung initiiert. Gemäß US-GAAP ist der Wert der Wiederherstell- bzw. Wiedererlangbarkeit (Recoverability) zu ermitteln. Ist der Buchwert diesem gegenüber höher, erfolgt eine Abschreibung (impairment loss) auf den aktuellen Durchschnittspreis.<sup>7</sup>

Ein wesentlicher Kritikpunkt insbesondere an den „Rechnungslegungsstandards IFRS 3, IFRS 13 und IAS 36 [ist, dass] den Bilanzierenden erhebliches Ermessen im Wege der Anwendung“<sup>8</sup> erlaubt wird. Für das Ziel der „Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen kann dies potenziell sowohl positive als auch, insbesondere auf Grund eingeschränkter glaubwürdiger Darstellung, negative Folgen haben.“<sup>9</sup>

Dieser Artikel greift folgende Fragestellung auf: Welche Maßstäbe gelten beim (Teil-) Erwerb von Unternehmens-Infrastruktur-Assets und welchen Einfluss haben insbesondere Wertminderungsfeststellungen im Bereich der Nachvollzugs- und Beratungsaktivitäten der Internen Revision? Der Fokus liegt dabei auf der Sicht der IFRS- / IAS-Vorschriften.

## 2. Rahmenbedingungen

„Nicht zuletzt durch die seit dem 01.01.2005 bestehende Pflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen, den Konzernabschluss nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen, wird die Tendenz der Internationalisierung der externen Rechnungslegung deutlich.“<sup>10</sup> Ist ein Unternehmen der IFRS unterworfen, sei es aus gesetzlicher Verpflichtung heraus oder durch Freiwilligkeit bei nicht-kapitalmarktorientierten Konzernstrukturen<sup>11</sup> (oder auch im Mittelstand<sup>12</sup>), obliegt ihm die entsprechende Anwendung der International Accounting Standards.<sup>13</sup> Die Vorteilhaftigkeit liegt bei Anwendung dieser Regularien insbesondere in der besseren internationalen Vergleichbarkeit der Bewertung von Vermögensteilen, der Kennzahlendarstellung des Konzernabschlusses und in den häufig daraus resultierenden verbesserten Kreditkonditionen, da Fremdkapitalgeber zunächst die Darlegung nach IFRS erwarten. „So ist bei einer Bilanzierung nach IFRS zunächst einmal die Erleichterung im internationalen Geschäftsverkehr zu nennen sowie beim Aufbau von Kunden- und Lieferantenbeziehungen. Zusätzlich dazu bekommt man ein aussagekräftigeres, da vergleichbar besser mögliches Benchmarking [...] und ein verbessertes Unternehmensimage, das modern ausgerichtet

<sup>6</sup> Detaillierter: Vgl. Gros/Koch (2015), S. 6. Auch EY (2014), S. 13, Reinke (2009), S. 76.

<sup>7</sup> Vgl. Wirtz (2013), S. 8. Auch Gesing (2014), S. 18ff.

<sup>8</sup> Stork (2014), S. 12.

<sup>9</sup> Stork (2014), S. 12.

<sup>10</sup> Dümmler (2014), S. 8.

<sup>11</sup> Vgl. Dümmler (2014), S. 8f.

<sup>12</sup> Vgl. Dümmler (2014), S. 10f.

<sup>13</sup> Vgl. insbesondere §§ 290-296 HGB, 11 PubiG, 315a HGB. Nach IFRS nur Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht, wenn ein entsprechender Abschluss durch ein übergeordnetes Mutterunternehmen aufgestellt wird (vgl. IAS 27.10). Im Gegensatz zu § 296 HGB gibt es nach IFRS kein explizites Wahlrecht zum Einbezug von Tochterunternehmen. Es existieren auch keine größenabhängigen Befreiungen. Vgl. HBS (2011), S. 3ff.

zu sein scheint. Des Weiteren wird der Zugang zu (günstigeren) Krediten erleichtert, was gerade im Zuge verschärfter Ratingvorschriften (siehe auch Basel II und III Vorschriften) besondere Vorteile bietet, und Fremdkapitalgeber ein positiveres Rating verzeichnen bzw. teilweise schon die IFRS Bilanzierung verlangen. Aber auch der Zugang zu alternativen Formen der Eigenkapitalfinanzierung wird vereinfacht.“<sup>14</sup> IFRS stellt letztlich eine international harmonisierte Strukturierung und eine mit in klaren Grenzen möglichen Interpretationsspielräumen versehene Bewertungsmethodik zur Bilanzierung von Vermögenswerten zur Verfügung. „Diese nach angloamerikanischem Vorbild einheitliche Betrachtungsweise, die im Gegensatz zur von Gläubigerschutz bzw. von steuerlichen Einflüssen geprägten Perspektive des HGB, einen Investor-orientierten, ökonomischen Blickwinkel widerspiegelt, ist ein zentrales Themenfeld, das mit der Umstellung auf IFRS einhergeht und in den IFRS-Vorschriften verankert ist.“<sup>15</sup> Mit der Anwendung von IFRS obliegt dem Unternehmen auch die Beachtung der korrespondierenden IAS-Vorschriften. Der (Teil-) Erwerb von Unternehmens-Infrastruktur-Assets erfährt eine Referenz insbesondere zum IAS 36. Dieser beinhaltet Regularien zur Bilanzierung von Wertminderungen bei Vermögenswerten des Anlagevermögens. Er referenziert insbesondere auf Tochtergesellschaften / Kapitalbeteiligungen und Investments, die klassifiziert werden in IAS 27 (Consolidated and Separate Financial Statements), Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nach IAS 28 (Investments in Associates) und Risikokapitalengagements nach IAS 31 (Interests in Joint Ventures).<sup>16</sup> Darüber hinaus existieren weitere Bewertungsstandards, die analoge Behandlungen von Vermögenswerten regeln. Dies sind:<sup>17</sup>

- IAS 2: Vorräte
- IAS 11: Vermögenswerte aus Fertigungsaufträgen
- IAS 12: Latente Steueransprüche
- IAS 19: Vermögenswerte, die aus Leistungen an Arbeitnehmer resultieren
- IAS 39: Finanzielle Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieses Standards fallen (Finanzinstrumente)
- IAS 40: Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden
- IAS 41: Landwirtschaftlich-biologische Vermögenswerte
- IFRS 4: Abgegrenzte Anschaffungskosten und immaterielle Vermögenswerte, die aus Rechten aufgrund von Versicherungsverträgen entstehen
- IFRS 5: Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche.<sup>18</sup>

## 2.1 Marktentwicklung

Während in früheren Zeiten Unternehmen der Energiewirtschaft vornehmlich produktionsnahe Tochterunternehmen im Kraftwerks- und ggf. auch im Speicherbetrieb aufwiesen und zusätzlich nicht selten weitere - häufig defizitäre - Aufgaben der öffentlichen Daseins-

<sup>14</sup> Dümmler (2014), S. 11.

<sup>15</sup> Dümmler (2014), S. 14.

<sup>16</sup> Vgl. IAS 36 (2010), S. 1. Auch EY (2014), S. 5.

<sup>17</sup> Vgl. HBS (2014), S. 4, IAS 36 (2010), S. 1, Thiele (2012), S. 8.

<sup>18</sup> Auch Zülch/Lienau (2005).

vorsorge übernahmen und im Ergebnis quersubventionierten (öffentlicher Personennahverkehr, Bäderbetrieb etc.), hat sich die Unternehmenssicht mit der Marktliberalisierung und insbesondere der Energiewende in Teilen signifikant konsolidiert und verschärft. Der Markt-, Preis-, Rendite- und Innovationsdruck auf die Unternehmen im Energiemarkt steigt merklich. Und der Zwang zu akzeptieren, dass das alte Vertriebsgeschäftsmodell nicht mehr zeitgemäß ist und ausläuft, zeigt Wirkung. Die Digitalisierung der Branche zwingt Unternehmen aufgrund des zunehmend geänderten Kundenverhaltens dazu, die Vertriebsprozesse (beinahe ausschließlich) aus Kundensicht zu optimieren und flexible Modelle zu offerieren, die diesem geänderten Verhalten entsprechen.<sup>19</sup> Dabei bleibt der Preis für die Leistungseinheit zwar der treibende Faktor, aber die zuvor erwähnten Einflüsse gewinnen erheblich an Bedeutung. Entsprechend haben die Energiewende und die Digitalisierungsbestrebungen auch Auswirkungen auf Investments der Unternehmen. Zum einen erfolgt, durchaus auch politisch motiviert, Engagement im Bereich erneuerbarer Energien, zum anderen jedoch auch in bisher weitgehend unbekanntem Bereichen, z.B. in Anbieter softwarebasierter Lösungen. Dies kann bis zum Teilersatz monolithischer und der Neugestaltung von IT-Verfahren führen, die in Konkurrenz zu etablierten Lösungsanbietern etwa Customer Collaboration-, CRM-<sup>20</sup>, Billing- und Payment-Funktionalität anbieten, die flexibler in der Entwicklung, Implementierung und im Change-Management entsteht.<sup>21</sup> Auch Investments in Innovationstreiber - z.B. in Anbieter von Ladeinfrastruktur (inklusive Steuerung und Abrechnung) für die Elektromobilität und Ähnliches - rücken in den Blickpunkt. Diese Beispiele verdeutlichen die zukünftige Ausrichtung: Der Energiedienstleister als methodischer Allround-Anbieter und Wegweiser bürgernah-urbaner Services mit der Fixierung auf kundengetriggerte Business-Innovationen.

## 2.2 Investmentbeurteilung

Wesentlich ist zunächst die Bedeutung der Post-Merger-Integration. Ohne ein entsprechendes Konzept zur Einbeziehung in die Prozessabläufe und Wertschöpfungsstufen handelt es sich nur um eine rein finanzielle Beteiligung. Die voraussichtliche Mehrwertgenerierung entsteht durch die Prozessintegration, beispielweise durch Vermarktung von ergänzten Kombiprodukten, verbesserten Einkaufsbedingungen, Produktions- oder Lieferkettenoptimierungen usw. Dies lässt - so die Erwartung - den Wert der Beteiligung und des Gesamtvermögenswertes im Konzern nachhaltig steigen. Obwohl die Feststellung der Vorteilhaftigkeit von Investments in den meisten Unternehmen geregelt und methodisch verankert ist (Due Diligence, Discounted Cash-flow (DCF)-Verfahren, definierte Asset-Segment-abhängige Diskontierungssätze usw.), besteht ein erheblicher Unterschied in der Bewertung zu früher, da nun auch solche in den Fokus geraten, die nicht branchengleich oder -ähnlich sind. Die Intensität der Engagements und die profil-schärfenden Umstrukturierungsbemühungen wurden in der Branche in den letzten Jahren erheblich gesteigert und bilden die Basis für die Rendite- und Prozess-Diversifikationsprofessionalisierung.

<sup>19</sup> Vgl. z.B. Doleski (2017), S. 22ff.

<sup>20</sup> Customer Relationship Management.

<sup>21</sup> Hinsichtlich einer möglichen, modernen IT-Architekturausrichtung vgl. z.B. Sabacinski (2016).

Die Unsicherheit sowohl der Unternehmenswertbeurteilung als auch der Integrationsfähigkeit des Investitionsobjektes kann aber dazu führen, dass die anfänglich euphorische Sicht abkühlt. Wenn das Investment nicht die Erwartungen erfüllt, kann es notwendig sein, eine Wertminderung vornehmen zu müssen. IAS 36 regelt „die Vorschriften für die Behandlung von Wertminderungen von käuflich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten (Goodwill), übrigen immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen. IAS 36 ist ebenfalls auf Beteiligungen anzuwenden, die at equity bilanziert werden [...]. Bei der Equity-Methode wird der Beteiligungsbuchwert entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens fortgeschrieben.“<sup>22</sup> Allerdings wird nicht für jeden einzelnen Vermögenswert am Abschluss- oder ggf. finanzpolitisch favorisierten Stichtag ein eigenständiger Impairment-Test durchgeführt. Vielmehr können diese aggregiert / gebündelt werden, solange es zahlungsmittelgenerierende Einheiten (CGU; cash-generating units; „smallest identifiable group of assets that generates cash inflows that are largely independent of the cash inflows from other assets or groups of assets“<sup>23</sup>) sind, die betrachtet werden.<sup>24</sup>

### 2.3 Optionen des Managements

Das Ziel des Managements ist letztlich die nachhaltige Wahrung bzw. mögliche Steigerung des Unternehmenswertes. Die sichtbar Wertminderung von Vermögensteilen wird grundsätzlich nicht favorisiert. „Der value in use von Vermögenswerten wird [...] in erster Linie durch Entscheidungen des Managements bestimmt und stellt somit einen stark subjektiven, unternehmensspezifischen Wert dar. Er wird von der jeweiligen Nutzungsabsicht des bilanzierenden Unternehmens beeinflusst und ergibt sich folglich aus den künftigen Ein- und Auszahlungen, die das bilanzierende Unternehmen mit dem [...] eingesetzten Vermögenswert erwartungsgemäß erwirtschaften wird.“<sup>25</sup> Es ist naheliegend, dass die Auslegung der Bewertungsmaßstäbe der Unternehmenspolitik unterstellt wird. Allerdings ist die Überprüfung auf Wertanpassung kein einmaliger, sondern ein jährlich wiederkehrender Akt. So muss das Management generell bewertungslegitimierende Aspekte dokumentiert / historisiert darlegen können. Trotzdem ergeben sich hinreichend Ansätze zur Prognoseoptimierung der Geschäftsentwicklung. „Ein sich im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses ergebender Goodwill ist [...] einmal jährlich im Einklang mit den Vorschriften des IAS 36 auf seine Werthaltigkeit hin zu prüfen und ggf. außerplanmäßig abzuschreiben [...]. Des Weiteren sind immaterielle Vermögenswerte gem. IAS 38 (Intangible Assets), die eine unbegrenzte Nutzungsdauer aufweisen, ebenfalls einem jährlichen Test auf Werthaltigkeit entsprechend des Regelungen des IAS 36 zu unterziehen [...].“<sup>26</sup> Wertminderungsindikatoren können dabei sein:

<sup>22</sup> Thiele (2012), S. 9.

<sup>23</sup> IAS 36 (2010), S. 2. Auch Gesing (2014), S. 13.

<sup>24</sup> Vgl. Lienau/Zülch (2006), S. 320, EY (2014), S. 15, Wirtz (2013), S. 5f.

<sup>25</sup> Lienau/Zülch (2006), S. 319.

<sup>26</sup> Lienau/Zülch (2006), S. 319f. Vgl. auch Volkart et. al. (2013), S. 105.



Wertminderungsindikatoren für einen Werthaltigkeitstest	
interne Informationsquellen	externe Informationsquellen
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Überalterung</b> oder körperliche <b>Beschädigung</b> des Vermögenswertes</li> <li>■ wesentliche Änderungen des <b>betrieblichen Umfelds</b> (z.B. Einsatzbereich)</li> <li>■ schlechtere <b>Leistungsfähigkeit</b> des Vermögenswertes laut interne Berichtswesen (Controllingbereich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ außergewöhnliche <b>Minderung</b> des Marktwertes eines Vermögenswertes <ul style="list-style-type: none"> <li>□ festgestellte Minderung übersteigt deutlich die normale Wertminderung durch Abnutzung</li> </ul> </li> <li>■ wesentliche Änderung im <b>Unternehmensumfeld</b> hinsichtlich <b>externer Faktoren</b>, wie z.B. .... <ul style="list-style-type: none"> <li>□ technischer Fortschritt</li> <li>□ Marktumfeld (Konkurrenzsituation)</li> <li>□ wirtschaftliche Rahmenbedingungen</li> <li>□ gesetzliche Vorschriften</li> <li>□ Erhöhung der Marktzinssätze</li> </ul> </li> </ul>

Abbildung. 1: Wertminderungsindikatoren. <sup>27</sup>

„Als ein vornehmlich unternehmensspezifischer Wert, der auf der von der Unternehmensführung eingeschlagenen Strategie und deren beabsichtigter Umsetzung für den betrachteten betrieblichen Teilbereich bzw. für den jeweiligen Vermögenswert beruht, wird der value in use in zwei Schritten ermittelt [...]: Zunächst werden die künftigen Cash-flows aus der Nutzung und aus der Veräußerung des Vermögenswertes auf der Grundlage der subjektiven Einschätzungen des Unternehmens prognostiziert. Darauf aufbauend werden die künftigen Cash-flows mit einem angemessenen Zinssatz diskontiert, der die aktuellen Markteinschätzungen über den Zeitwert des Geldes und das spezifische Risiko des Vermögenswertes reflektiert. [...] Subjektivität erstreckt sich lediglich auf die Schätzung der künftigen Cash-flows, während die Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes und des Risikos marktorientiert und damit grundsätzlich objektiviert erfolgen soll [...].“ <sup>28</sup> Möglich ist hier also eine managementseitige Beeinflussung sowohl über die Cash-flow-Entwicklungsvorausschau der Folgejahre, als auch durch die Wahl des Diskontierungssatzes. <sup>29</sup> Während Letzterer einer Marktorientierung <sup>30</sup> unterliegt (insbesondere über den Weighted Average Cost of Capital <sup>31</sup> [WACC; häufig basierend auf dem kapitalmarktorientierten Capital Asset Pricing Model - CAPM - oder über Vergleichsunternehmen / Peer

<sup>27</sup> HBS (2014), S. 5.

<sup>28</sup> Lienau/Zülch (2006), S. 320f. Vgl. auch Pacter (2017), S. 202f.

<sup>29</sup> Vgl. Lienau/Zülch (2006), S. 321.

<sup>30</sup> Vgl. EY (2014), S. 13.

<sup>31</sup> „IFRS schreibt im Rahmen von Impairment-Tests die Verwendung eines währungsspezifischen WACC vor. Dabei sind sämtliche Inputparameter basierend auf Gegebenheiten im jeweiligen Währungsraum zu erfassen. Dies wird damit begründet, dass die Cashflows in der jeweiligen Währung der Tochtergesellschaft prognostiziert werden und somit auch entsprechend den Inputparametern in diesem Umfeld diskontiert werden müssen. Erst die Barwerte werden anschließend in die Währung der Muttergesellschaft transformiert.“ Volkart et. al. (2013), S. 119.

Group] <sup>32</sup> ), spiegeln sich die Kapitalflüsse insbesondere an den Vergangenheitswerten. Aber: „The flexibility of the impairment regulation is easy to demonstrate. Flexibility is given when it comes to the allocation of goodwill to cash-generating units, the frequency of impairment testing and the measurement of impairment losses. First, impairment test of goodwill can be performed at any date during a year, but has to be executed at the same date each year for the same cash-generating unit [...]. The choice of test-dates can, therefore, be made according to the managers' reporting strategy. If the managers want to shift earnings from future periods to the present by avoiding goodwill-impairment losses, cash generating units that operate in seasonal industries should be tested during periods of the year where the cash-generating units' recoverable amounts are at the highest. In contrast, if managers intend to shift earnings from the present into the future by overstating goodwill-impairment losses, impairment-test dates should be chosen to minimise the recoverable amounts of the cash-generating-units.“ <sup>33</sup>, entsprechend: „Die Flexibilität der Impairment-Grundlagen ist leicht nachzuweisen. Sie besteht bei der Zuordnung von Geschäfts- oder Firmenwerten zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, der Häufigkeit von Werthaltigkeitstests und der Messung von Wertminderungsaufwendungen. Zum einen kann der Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert zu jedem beliebigen Zeitpunkt eines Jahres durchgeführt werden, er muss dann jedoch jedes Jahr zum selben Datum für dieselbe zahlungsmittelgenerierende Einheit durchgeführt werden [...]. Die Auswahl der Testdaten kann gemäß der Berichtsstrategie des Managements erfolgen. Wenn die Erträge aus zukünftigen Perioden in die Gegenwart verlagert werden sollen, indem Wertminderungsverluste vermieden werden, sollten zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die in saisonalen Branchen tätig sind, in Zeiträumen des Jahres getestet werden, in denen die erzielbaren Beträge der CGUs am höchsten sind. Wenn das Management dagegen beabsichtigt, das Ergebnis von der Gegenwart in die Zukunft zu verlagern, indem sie die Wertminderung des Goodwills überbewertet, sollten die Rahmendaten der Werthaltigkeitstests so gewählt werden, dass die erzielbaren Beträge der CGUs auf ein Minimum reduziert werden.“

Die Wahl des Bewertungsstichtages, der zum Geschäftsjahr differieren kann, da die CGU-Abgrenzung entscheidend ist, kann folglich Einfluss nehmen auf die Notwendigkeit, Korrekturen vornehmen zu müssen. Dieser muss dann in der Folge zwar beibehalten, kann jedoch zunächst in Grenzen gewählt werden. <sup>34</sup> Allerdings muss das Unternehmen die nachvollziehbar bestmögliche, dokumentierte Schätzung künftiger Cash-flows anwenden, „die bei einer Transaktion mit einem unabhängigen Dritten erzielt werden könnte (arm's length transaction; [...]).“ <sup>35</sup> Die Wahl von verschiedenen Wachstumsfaktoren der Einflussgrößen kann ebenfalls ein bewährtes Mittel zur Entwicklungsänderung sein. Grundsätzlich besteht auch - dies sei ferner erwähnt - die Möglichkeit, dass mit Ausnahme von Goodwill später auch eine Rückgängigmachung einer Korrektur notwendig wird. <sup>36</sup> Der Wirtschaftsprüfer fokussiert auf eine hinreichende, dauerhaft nachvollziehbare, d.h. konsistente, Darstellung.

<sup>32</sup> Vgl. Gesing (2014), S. 11, 25ff.

<sup>33</sup> Stenheim (2012), S. 70.

<sup>34</sup> Vgl. EY (2014), S. 15

<sup>35</sup> Lienau/Zülch (2006), S. 322.

<sup>36</sup> Vgl. Lüdenbach/Hoffmann (2008), S. 512f., IAS 36 (2010), S. 19f., Pacter (2017), S. 203.

### 3. Konzernsicht

Zu unterscheiden sind zwei Anlageformen. Zum einen werden Assets erworben, die auf eine dauerhafte Nutzung ausgelegt sind, wo also die Cash-Rückflüsse die Refinanzierung gewährleisten und folglich stetig Reinvestitionen zur Sicherstellung des nachhaltig wirtschaftlichen Erfolges stattfinden. Zum anderen werden Assets bezogen, deren Nutzungsdauer naturgemäß eine zeitliche Limitierung erfahren. Mit zunehmender Verweildauer im Portfolio reduziert sich die noch verbleibende Zeit zur Cash-Generierung. Ein Beispiel hierfür sind Windparks, die auf Pachtgrundstücken stehen und am Ende zurückzubauen sind, um sie im Ursprungszustand übergeben zu können. In der Projektrenditebeurteilung entstehen entsprechend für beide Formen unterschiedliche DCF-Berechnungen und Unternehmenswertansätze, zum einen unter Einbezug einer „Ewigen Rente“, zum anderen mit einzubeziehendem, ggf. starkem, Liquiditätsabfluss im finalen Betrachtungsabschnitt.

Die Bewertung zur Rechnungslegung beinhaltet zwei Ebenen - die der Asset-verwaltend-operativen Einheit und die der konsolidierenden Mutter. In der operativen Einheit werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Vermögensgegenständen der Assets ordnungsgemäß abgeschrieben (u.a. § 253 HGB; IAS 16), d.h. auf Zeit- oder Leistungseinheiten verteilt, in denen die wirtschaftlichen Ergebnisse der Investition erzielt werden. Dies reduziert bei zeitlich limitierten Investments jeweils zum Wirtschaftsjahresende den Bilanzwert, da sich die Restlaufzeit verkürzt. Hier ist die prognostizierte Cash-Generierung zugehörig.

Beim Investor sieht es wiederum anders aus. Eine Investition wird dort nicht planmäßig abgeschrieben, sondern verweilt wertstabil im Bereich der Anlageaktiva / Finanzbeteiligungen (initial ggf. Kaufpreisallokation bei Investmentpaketen, in denen verwobene Einzelgesellschaften eine verkaufstechnische Einheit beim Erwerb bilden, aber wirtschaftlich eigenständig agieren können; §§ 301, 309 HGB, IFRS 3<sup>37</sup>). Eine außerplanmäßige Korrektur ist allerdings möglich (IAS 36, 39). Hierzu wird die Feststellung der Werthaltigkeit (Impairment-Test inklusive ggf. differenter Synergienbetrachtung mit Hebelwirkung) durchgeführt, um einen möglichen Korrekturbedarf zum Buchwert als Wertminderungsabschreibung festzustellen.<sup>38</sup> Dies erfolgt üblicherweise zum Zeitpunkt, wenn die Wirtschaftsplanungen für das Folgejahr finalisiert werden und zumeist parallel zur Prüftätigkeitsaufnahme des Wirtschaftsprüfers (WP).

Methodisch orientiert sich die Herangehensweise an der WP-Bewertungssicht, so u.a. nach IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“), RS HFA 10 („Anwendung der Grundsätze des IDW S1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“), 40 („Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36“) und 47 („Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13“), und folglich dem verifizierbaren Nachvollzug der gewählten Grundwerte. Auch IDW S5 („Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte“) kann zum Einsatz kommen, wenn Marken, Patente und eingeräumte Rechte bei der Unternehmenswertermittlung zu beachten sind.

<sup>37</sup> Vgl. Wirth/Alper/Neis (2014), S. 441ff.

<sup>38</sup> Vgl. Lüdenbach/Hoffmann (2008), S. 525f.



#### 4. Aspekte der Internen Revision

Neben der korrekten Berechnung der Modelle sind insbesondere im Bereich der Prämissenbegutachtung Herausforderungen auszumachen. Beispielsweise schlägt sich die vom Management favorisierte Bilanzpolitik in den möglichen Interpretationsspielräumen unmittelbar auch auf die ergebnisabhängigen Vergütungsbestandteile nieder. Hier haben aber einzelne Personen ggf. direkte Eigeninteressen, sodass bestimmte Bewertungsmethoden eventuell Vorrang vor anderen erhalten und damit bestimmte Ergebnisse forcieren, mithin bonuserhöhend wirken sollen, ohne dass dies jedoch offensichtlich sein darf. Wird der Bewertungs- beziehungsweise Legitimationsspielraum firmenpolitisch genutzt, um Wertkorrekturen vorzunehmen oder auszusetzen, kann dies noch gesetzeskonform, allerdings trotzdem eine schlechte Wahl für die langfristige Werterhaltung und Wertdarstellung des Unternehmens sein.<sup>39</sup> Und es kann weitere ergebniswirksame Entscheidungen der Bilanzpolitik geben, die hier relevant sind. Es gibt also verschiedene Ansätze für Kritik und Beratung. Dies sind beispielsweise nicht nur der Formalprozess zur Werthaltigkeitsfeststellung, die Rollenausübung und die Definition der Verantwortlichkeiten im Unternehmen, die Validierung des Methodenansatzes hinsichtlich der Prognosegüte der zukünftigen Cashflow-Generierung mit der Verifizierung der Einflussfaktoren, also der Ein- und Auszahlungsströme mit realistischer Sicht insbesondere auf DCF-Liquiditätszufluss, Wachstumsfaktoren und Terminal Value-Beurteilung. Auch die Wahl des (Asset-Gruppen-klassifizierten) Diskontierungssatzes, die strategisch auszurichtende Zusammenfassung von Vermögensteilen, ggf. Interpretationsspielräume beim Wertansatz von Asset-Entwicklungs-Pipelines (zu beachten: Investitionssummen häufig höher als veranschlagt) mit zumindest bereits teilweise verbrieften Rechten, wenn solche im Deal enthalten sind, und somit die Zuweisung verschiedener Geschäftswerte zu den CGUs können bestimmte Effekte hervorrufen, die als verzerrend angesehen werden können.<sup>40</sup> Abschließend sind die Festlegung eines aktuellen Markt- beziehungsweise realistischen (theoretischen) Veräußerungswertes und die Wahl des Abgrenzungszeitpunktes in der Cashflow-Berechnung in Grenzen einem Anpassungshorizont ausgesetzt und ausschlaggebend für erhöhende oder reduzierende Effekte, sodass die Gefahr der Ergebnisdarstellungsanpassung im gewählten IFRS-Rahmen existiert.

Eine der Aufgaben der Internen Revision ist u.a. – im Gegensatz zum Wirtschaftsprüfer, der auch die Wahrung einer externen, legitimierenden Sicht einnimmt – an dieser Stelle, als schützender „Vorstopper“ zu fungieren. So kann die Revision hinsichtlich der Vorgaben aus IFRS und IDW die operative Ebene beratend unterstützen und auch die Rolle des Mahners insbesondere bezüglich nachvollziehbar-tragfähiger Einflussgrößen ausfüllen,

<sup>39</sup> Untersucht wurde „das bilanzpolitische Verhalten von kapitalmarktorientierten Unternehmen bei der Umstellung der handelsrechtlichen Rechnungslegung auf IFRS in den Jahren 2005 und 2006. [Die Untersuchung] kommt zu dem Ergebnis, dass Unternehmen mit aktienbasierten Vergütungssystemen in einem größeren Ausmaß ergebniserhöhende Bilanzpolitik durchführen. Die Unternehmensgröße hingegen verringert die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ergebniserhöhender Bilanzpolitik, was der Autor als mögliches Indiz für die Vermeidung politischer Kosten von großen Unternehmen identifiziert.“ Weil (2014), S. 5.

<sup>40</sup> Vgl. hinsichtlich des möglichen Festlegungshorizontes z. B. Gesing (2014), S. 16 f.

denn der Wirtschaftsprüfer wird auf nachvollziehbare Dokumentationen drängen. Allerdings sollte die Revision nicht die Rolle eines „Oberschiedsrichters“ spielen. Dies würde unterstellen, dass sie sowohl fachlich als auch hinsichtlich der Ressourcenausstattung in der Lage wäre, das Aufgabenfeld der operativen Ebene in Richtung der Erstellung wirtschaftlicher Gutachten zumindest gleichwertig auszufüllen. Dies ist wohl realitätsfremd. Es ist sinnvoller, die Impairment-Test-Prozeduren unter Risikogesichtspunkten (z.B. über die Kriterien Umfang der Geschäftstätigkeit oder Konzernergebnisbeitrag, Innovationsbasis etc.) als „Systemprüfung“ – oder bestenfalls als jährlich wiederkehrende Sonderprüfung – zu verifizieren. Entsprechend würden dabei auch die M&A-Rahmenbedingungen / -Annahmen Beachtung finden und ein Nachvollzug der Bewertungsansätze der operativen Fachfunktion mit unabhängiger Rückmeldung in die Geschäftsführungsebene erfolgen.<sup>41</sup> Dies könnte die Funktion der Projektnachkontrolle, die die Revision nicht selten ausführt, qualitativ ergänzen. Dass dies aber keine übliche Revisionsaufgabe ist und außerhalb der eigentliche Wahrnehmung geschieht, mithin die Grenzen der Leistungserbringung der Internen Revision erreicht sind, sollte die Unabhängigkeit des Mandats durch die gutachterliche Tätigkeit gefährdet sein, muss der Revisionsleitung bewusst sein und sollte gegenüber der Geschäftsführung im Rahmen der Prüfplanung auch geäußert werden. Trotzdem halte ich es für angebracht, Know-how in diesem Bereich aufzubauen, um der Geschäftsführung auch in diesem Bereich Beratungsleistung offerieren zu können.

## **5. Fazit**

Die Aufgabe der Internen Revision ist es u.a. auch, als Berater eine stabilisierende Sicht einzunehmen und auf die Einhaltung von Vorgaben hinzuwirken. Dabei übernimmt sie auch die Funktion des Mittlers zwischen gesetzeskonformer und dokumentarisch nachvollziehbarer Umsetzung und firmenpolitischer Gestaltungsmöglichkeit.

<sup>41</sup> Vgl. Wildensee/Krupski/Kloska (2017).

## Literatur

Doleski (2017): Herausforderung Utility 4.0 – Wie sich die Energiewirtschaft im Zeitalter der Digitalisierung verändert, Springer-Verlag, Wiesbaden 2017.

Dümmler (2014): Umstellung des Konzernrechnungswesens von HGB nach IFRS und die Unterstützung durch das Controlling, Hochschule Aalen, 2014.

EY (2014): International Accounting Basic I: Internationale Rechnungslegung: IFRS, <http://www.prof-skopp.de/uploads/File/ppt%20WS%2014-15%20Modul%204%20Vorlesung.pdf> .

Gesing (2014): Goodwill-Impairment Test bei ThyssenKrupp, Bochum, 02.12.2014, [http://www.ifu.rub.de/mam/content/pdf/fohlen/2\\_12\\_14\\_vortrag\\_gesing.pdf](http://www.ifu.rub.de/mam/content/pdf/fohlen/2_12_14_vortrag_gesing.pdf) .

Gros/Koch (2015): Goodwill impairment test disclosures under IAS 36: Disclosure quality and its determinants in Europe, Entwurf aus März 2015, Universität Frankfurt/M., [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2636792](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2636792) .

HBS (2011): Der Konzernabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) und International Financial Reporting Standards, September 2011, [https://www.boeckler.de/pdf/mbf\\_konzernabschluss\\_kapitel2.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/mbf_konzernabschluss_kapitel2.pdf) .

HBS (2014): IAS 36: Wertminderungen von Vermögenswerten, Hans Böckler Stiftung, August 2014, [https://www.boeckler.de/pdf/mbf\\_ifrs\\_standards\\_ias36.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ias36.pdf) .

IAS 2 (2009): International Accounting Standard 2 - Inventories, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/docs/consolidated/ias2\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/consolidated/ias2_en.pdf) .

IAS 36 (2010): International Accounting Standard 36 - Impairment of Assets, [www.ucetnportal.cz/stahnout/ias-36-en\\_881.pdf](http://www.ucetnportal.cz/stahnout/ias-36-en_881.pdf) .

Lienau/Zülch (2006): Die Ermittlung des value in use nach IFRS, KoR 5/2006, S. 319-329.

Lüdenbach/Hoffmann (2008): IFRS Kommentar, 6. Auflage, 2008.

Pacter (2017): IFRS Foundation Pocket Guide to IFRS Standards: The global financial reporting language, <http://www.ifrs.org/-/media/feature/around-the-world/documents/pocket-guide-2017.pdf> .

Reinke (2009): Impairment Test nach IAS 36, Diss. 2009, Universität der Bundeswehr Hamburg.

Rönnberg (2010): Bedeutung der Spezifikation für Ratingmodelle, Diss. 2010, Universität Würzburg.

Sabacinski (2016): Wann sind die Microservices eine richtige Architektur? Vor- und Nachteile der Microservice-Architektur, in: OBJEKTspektrum, November/Dezember 2016 (06/2016), S. 30-33.

Stenheim (2012): Decision usefulness of goodwill reported under IFRS, Diss. 2012, Copenhagen Business School,  
[http://openarchive.cbs.dk/bitstream/handle/10398/8398/Tonny\\_Stenheim\\_2ed.pdf?sequence=4](http://openarchive.cbs.dk/bitstream/handle/10398/8398/Tonny_Stenheim_2ed.pdf?sequence=4) .

Stork (2014): Goodwill-Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Diss. 2014, Universität Leipzig, <http://d-nb.info/1070664030/34> .

Thiele (2012): Impairment-Test nach IAS 36, Bergische Universität Wuppertal.

Volkart et al. (2013): Bestimmung der Kapitalkosten im Rahmen der finanziellen Führung, in: Seicht, Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2013, S. 101-126.

Weil (2014): Bilanzpolitik deutscher nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen - Drei empirische Studien, Diss. 2014, Universität Berlin, <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/weil-matthias-2014-03-07/PDF/weil.pdf> .

Wildensee/Krupski/Kloska (2017): Prüfung von Beteiligungsinvestments und zugrunde liegender M&A-Due-Diligence-Dokumentationen, in: ZIR 4/2017.

Wirth/Alper/Neis (2014): Konzepte zur Abbildung eines Teilkonzernerwerbs nach IFRS, In: KoR 9/2014, S. 441-450, [http://www.sir-consulting.com/cms/wp-content/uploads/2016/06/KOR\\_\\_wirth\\_alper-neis\\_konzepte-zur-abbildung-eines-teilkonzernerwerbs\\_2014.pdf](http://www.sir-consulting.com/cms/wp-content/uploads/2016/06/KOR__wirth_alper-neis_konzepte-zur-abbildung-eines-teilkonzernerwerbs_2014.pdf) .

Wirtz (2013): An analysis of the usefulness to investors of managers' fair value estimates of firm assets: Evidence from IAS 36 "Impairment of Assets" and IAS 40 "Investment Property", Diss., University of Amsterdam, 2013.

Zülch/Lienau (2005): Die Bilanzierung von Discontinued Operations (aufgegebene Geschäftsbereiche) nach IFRS, DStR 9/2005, S. 391-396.

CHRISTOPH WILDENSEE

# Impairment-Tests bei Unternehmensbeteiligungen

## Aus Sicht der Internen Revision am Beispiel der Energiebranche



**Diplom-Betriebswirt Christoph Wildensee, DBA, CISM, CRISC, ist seit vielen Jahren in der Internen Revision der enercity AG, Hannover, tätig. Zwischen 2008 und 2012 war er in Personalunion Datenschutzbeauftragter des Unternehmens und der zugehörigen Netzgesellschaft. Er hält einen Doktor ehrenhalber der polytechnischen Universität aus Pernik (EPU).**

Die Möglichkeit des Erwerbs von Unternehmen beziehungsweise Unternehmensanteilen und gegebenenfalls Integration dieser Beteiligungen in die eigenen Prozesse sind essenziell, um die Wertschöpfungsstufen des eigenen Hauses an geänderte Marktbedingungen anzupassen. Zu beachten ist die Notwendigkeit, jährlich wiederkehrend zu überprüfen, ob diese finanziellen Engagements werthaltig sind oder aufgrund von wertmindernden Entwicklungen im Bereich der Rechnungslegung korrigiert werden müssen. Die Interne Revision agiert als Berater und Mittler zwischen gesetzeskonformer Umsetzung und firmenpolitischer Gestaltung.

### 1. Einleitung

Als Impairment- oder Werthaltigkeitstest wird ein wiederkehrendes Verfahren nach US-GAAP (US-amerikanische allgemein gültige Rechnungslegungsgrundsätze; United States Generally Accepted Accounting Principles) und IFRS (auf international agierende beziehungsweise kapitalmarktorientierte Unternehmen wirkende und vergleichbarkeitserhöhende Rechnungslegungsvorschriften; International Financial Reporting Standards) beschrieben, das zur korrigierenden Bewertung von Teilen des Anlagevermögens genutzt wird. Grundannahme ist eine jährliche Beurteilung einer nachhaltigen Wertminderung und Berichtigungsnotwendigkeit, wenn die identifizierten Indikatoren eine dauerhaft negativ wirkende Veränderung erfahren. Aktiva sollen nicht höher als ihr tatsächlicher beziehungsweise erzielbarer (theoretischer Veräußerungs-)Wert bilanziert werden.

Ein solcher Test soll für jeden Vermögensgegenstand durchgeführt werden, sofern sich interne oder externe Anzeichen einer Wertminderung gemäß International Accounting Standards (IAS) 36.12 (Impairment of Assets) ergeben.<sup>1</sup> Ausgenommen sind Vermögenswerte, die von anderen Regelungen der IAS oder der IFRS getragen werden.<sup>2</sup> Solche Regelungen beziehungsweise

korrespondierenden Anlagewerte werden explizit in IAS 2 (Inventories) aufgeführt, sodass eigene Vorschriften für eine mögliche Bewertung zum Tragen kommen.<sup>3</sup> Bei immateriellen und noch nicht nutzungsbereiten oder ohne bestimmbare Nutzungsdauer vorliegenden Vermögensgegenständen, aber auch für Geschäfts- oder Firmenwerte im Sinne des Goodwill,<sup>4</sup> ist ein entsprechender Werthaltigkeitstest anzusetzen.<sup>5</sup>

Der Impairment-Test ist ein wesentlicher Bestandteil des Wertfeststellungsprozesses des Konzernvermögens. Gemäß IAS 36 wird der Recoverable Amount (erzielbarer Betrag) eines Vermögensgegenstands ermittelt, der definiert wird als der höhere Betrag von Net Market Value [theoretischer Nettoverkaufserlös (Erlös abzüglich Verkaufsnebenkosten) als ermittelter Zeitwert] und Value in Use (Barwert der geschätzten, zukünftig erwarteten Cashflows, die aus der fortgesetzten Nutzung zurückfließen).<sup>6</sup> Ist der Recoverable Amount kleiner als der aktuelle Buchwert (Carrying Amount), wird eine außerplanmäßige Abschreibung initiiert. Gemäß US-GAAP ist der Wert der Wiederherstell- beziehungsweise Wiederer-

1 Vgl. EY (2014), S. 6, IAS 36 (2010), S. 4

2 Vgl. IAS 2 (2009), S. 1.

3 Vgl. Rönneberg, M. (2010), S. 15f.

4 Vgl. Stork, T. (2014), S. 9ff.

5 Vgl. Lienau, H./Zülch, A. (2006), S. 319f; auch Reinke, J. (2009), S. 77f.; Wirtz, D. (2013), S. 5.

6 Detaillierter: vgl. Gros, M./Koch, S. (2015), S. 6, auch EY (2014), S. 13; Reinke, J. (2009), S. 76.



langbarkeit (Recoverability) zu ermitteln. Ist der Buchwert diesem gegenüber höher, erfolgt eine Abschreibung (Impairment Loss) auf den aktuellen Durchschnittspreis.<sup>7</sup>

Ein wesentlicher Kritikpunkt insbesondere an den „Rechnungslegungsstandards IFRS 3, IFRS 13 und IAS 36 [ist, dass] den Bilanzierenden erhebliches Ermessen im Wege der Anwendung“<sup>8</sup> zuerkannt wird. Für das Ziel der „Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen kann dies potenziell sowohl positive als auch, insbesondere aufgrund eingeschränkter glaubwürdiger Darstellung, negative Folgen haben.“<sup>9</sup>

Dieser Artikel greift folgende Fragestellung auf: Welche Maßstäbe gelten beim (Teil-)Erwerb von Unternehmensinfrastruktur-Assets und welchen Einfluss haben insbesondere Wertminderungsfeststellungen im Bereich der Nachvollzugs- und Beratungsaktivitäten der Internen Revision? Der Fokus liegt dabei auf der Sicht der IFRS-/IAS-Vorschriften.

## 2. Rahmenbedingungen

„Nicht zuletzt durch die seit dem 01. Januar 2005 bestehende Pflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen, den Konzernabschluss nach den Vorschriften der IFRS aufzustellen, wird die Tendenz der Internationalisierung der externen Rechnungslegung deutlich.“<sup>10</sup> Ist ein Unternehmen den IFRS unterworfen, sei es aus gesetzlicher Verpflichtung heraus oder durch Freiwilligkeit bei nicht-kapitalmarktorientierten Konzernstrukturen<sup>11</sup> (oder auch im Mittelstand<sup>12</sup>), obliegt ihm die Anwendung der entsprechenden Standards.<sup>13</sup> Der Vorteil liegt bei Anwendung dieser Regularien insbesondere in der besseren internationalen Vergleichbarkeit der Bewertung von Vermögenswerten, der Kennzahlendarstellung des Konzernabschlusses und in den häufig daraus resultierenden verbesserten Kreditkonditionen, da Fremdkapitalgeber zunächst die Darlegung nach IFRS erwarten. „So ist bei einer Bilanzierung nach IFRS zunächst

einmal die Erleichterung im internationalen Geschäftsverkehr zu nennen sowie beim Aufbau von Kunden- und Lieferantenbeziehungen. Zusätzlich dazu bekommt man ein aussagekräftigeres, da vergleichbar besser mögliches Benchmarking [...] und ein verbessertes Unternehmensimage, das modern ausgerichtet zu sein scheint. Des Weiteren wird der Zugang zu (günstigeren) Krediten erleichtert, was gerade im Zuge verschärfter Ratingvorschriften (siehe auch Basel II und III Vorschriften) besondere Vorteile bietet, und Fremdkapitalgeber verzeichnen ein positiveres Rating beziehungsweise verlangen teilweise schon die IFRS Bilanzierung. Aber auch der Zugang zu alternativen Formen der Eigenkapitalfinanzierung wird vereinfacht.“<sup>14</sup> IFRS stellt letztlich eine international harmonisierte Strukturierung und eine mit in klaren Grenzen möglichen Interpretationsspielräumen versehene Bewertungsmethodik zur Bilanzierung von Vermögenswerten zur Verfügung. „Diese nach angloamerikanischem Vorbild einheitliche Betrachtungsweise, die im Gegensatz zur von Gläubigerschutz beziehungsweise von steuerlichen Einflüssen geprägten Perspektive des HGB einen Investor-orientierten, ökonomischen Blickwinkel widerspiegelt, ist ein zentrales Themenfeld, das mit der Umstellung auf IFRS einhergeht und in den IFRS-Vorschriften verankert ist.“<sup>15</sup> Der (Teil-)Erwerb von Unternehmensinfrastruktur-Assets erfährt eine Referenz insbesondere zum IAS 36. Dieser enthält Regularien zur Bilanzierung von Wertminderungen bei Vermögenswerten des Anlagevermögens. Er referenziert insbesondere auf Tochtergesellschaften/Kapitalbeteiligungen und Investments, die klassifiziert werden in IAS 27 (Consolidated and Separate Financial Statements), Beteiligungen an assoziierten Unternehmen nach IAS 28 (Investments in Associates) und Risikokapitalengagements nach IAS 31 (Interests in Joint Ventures).<sup>16</sup> Darüber hinaus existieren weitere Bewertungsstandards, die analoge Behandlungen von Vermögenswerten regeln. Dies sind:<sup>17</sup>

- IAS 2: Vorräte,
- IAS 11: Vermögenswerte aus Fertigungsaufträgen,
- IAS 12: latente Steueransprüche,
- IAS 19: Vermögenswerte, die aus Leistungen an Arbeitnehmer resultieren,

7 Vgl. Wirtz, D. (2013), S. 8; auch Gesing, S. (2014), S. 18 ff.

8 Stork, T. (2014), S. 12.

9 Stork, T. (2014), S. 12.

10 Dümmler, F. (2014), S. 8.

11 Vgl. Dümmler, F. (2014), S. 8 f.

12 Vgl. Dümmler, F. (2014), S. 10 f.

13 Vgl. insbesondere §§ 290–296 HGB, 11 PubliG, 315a HGB. Nach IFRS nur Befreiung von der Konzernrechnungslegungspflicht, wenn ein entsprechender Abschluss durch ein übergeordnetes Mutterunternehmen aufgestellt wird (vgl. IAS 27.10). Im Gegensatz zu § 296 HGB gibt es nach IFRS kein explizites Wahlrecht zum Einbezug von Tochterunternehmen. Es existieren auch keine großen unabhängigen Befreiungen. Vgl. HBS (2011), S. 3 ff.

14 Dümmler, F. (2014), S. 11.

15 Dümmler, F. (2014), S. 14.

16 Vgl. IAS 36 (2010), S. 1; auch EY (2014), S. 5.

17 Vgl. HBS (2014), S. 4; IAS 36 (2010), S. 1; Thiele, S. (2012), S. 8.

- IAS 39: finanzielle Vermögenswerte, die in den Anwendungsbereich dieses Standards fallen (Finanzinstrumente),
- IAS 40: als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden,
- IAS 41: landwirtschaftlich-biologische Vermögenswerte,
- IFRS 4: abgegrenzte Anschaffungskosten und immaterielle Vermögenswerte, die aus Rechten aufgrund von Versicherungsverträgen entstehen,
- IFRS 5: zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche.<sup>18</sup>

### 2.1 Marktentwicklung

Während in früheren Zeiten Unternehmen der Energiewirtschaft vornehmlich produktionsnahe Tochterunternehmen im Kraftwerks- und gegebenenfalls auch im Speicherbetrieb aufwiesen und zusätzlich nicht selten weitere – häufig defizitäre – Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge übernahmen und im Ergebnis quersubventionierten (öffentlicher Personennahverkehr, Bäderbetrieb etc.), hat sich die Unternehmenssicht mit der Marktliberalisierung und insbesondere der Energiewende in Teilen signifikant konsolidiert und verschärft. Der Markt-, Preis-, Rendite- und Innovationsdruck auf die Unternehmen im Energiemarkt steigt merklich. Und der Zwang zu akzeptieren, dass das alte Vertriebsgeschäftsmodell nicht mehr zeitgemäß ist und ausläuft, zeigt Wirkung. Die Digitalisierung der Branche zwingt Unternehmen, aufgrund des zunehmend geänderten Kundenverhaltens, dazu, die Vertriebsprozesse (beinahe ausschließlich) aus Kundensicht zu optimieren und flexible Modelle zu offerieren, die diesem geänderten Verhalten entsprechen.<sup>19</sup> Dabei bleibt der Preis für die Leistungseinheit zwar der treibende Faktor, aber die zuvor erwähnten Einflüsse gewinnen erheblich an Bedeutung. Entsprechend haben die Energiewende und die Digitalisierungsbestrebungen auch Auswirkungen auf Investments der Unternehmen. Zum einen erfolgt, durchaus auch politisch motiviert, Engagement im Bereich erneuerbarer Energien, zum anderen jedoch auch in bisher weitgehend unbekanntem Bereichen, zum Beispiel in Anbieter softwarebasierter Lösungen. Dies kann bis zum Teilersatz monolithischer oder der Neugestaltung von IT-Verfahren führen, die

in Konkurrenz zu etablierten Lösungsanbietern etwa Customer-Collaboration-, CRM-,<sup>20</sup> Billing- und Payment-Funktionalität anbieten, die flexibler in der Entwicklung, Implementierung und im Changemanagement sind.<sup>21</sup> Auch Investments in Innovationstreiber – zum Beispiel in Anbieter von Ladeinfrastruktur (inklusive Steuerung und Abrechnung) für die Elektromobilität und Ähnliches – rücken in den Blickpunkt.

Diese Beispiele verdeutlichen die zukünftige Ausrichtung: Der Energiedienstleister als methodischer Allroundanbieter und Wegweiser bürgerlich – urbaner Services mit der Fixierung auf Kunden – getriggerte Businessinnovationen.

### 2.2 Investmentbeurteilung

Wesentlich ist zunächst die Bedeutung der Post-Merger-Integration. Ohne ein entsprechendes Konzept zur Einbeziehung in die Prozessabläufe und Wertschöpfungsstufen handelt es sich nur um eine rein finanzielle Beteiligung. Die voraussichtliche Mehrwertgenerierung entsteht durch die Prozessintegration, beispielweise durch Vermarktung von ergänzten Kombinationsprodukten, verbesserten Einkaufsbedingungen, Produktions- oder Lieferkettenoptimierungen usw. Dies lässt – so die Erwartung – den Wert der Beteiligung und des Gesamtvermögens im Konzern nachhaltig steigen. Obwohl die Feststellung der Vorteilhaftigkeit von Investments in den meisten Unternehmen geregelt und methodisch verankert ist (Due Diligence, Discounted-Cashflow-Verfahren (DCF), definierte Asset-Segment-abhängige Diskontierungssätze usw.), besteht ein erheblicher Unterschied in der Bewertung zu früher, da nun auch solche in den Fokus geraten, die nicht branchengleich oder -ähnlich sind. Die Intensität der Engagements und die profilschärfenden Umstrukturierungsbemühungen wurden in der Branche in den letzten Jahren erheblich gesteigert und bilden die Basis für die Rendite- und Prozessdiversifikationsprofessionalisierung.

Die Unsicherheit sowohl der Unternehmenswertbeurteilung als auch der Integrationsfähigkeit des Investitionsobjektes kann aber dazu führen, dass die anfänglich euphorische Sicht abkühlt. Wenn das Investment nicht die Erwartungen erfüllt, kann es notwendig sein, eine Wertminderung vorzunehmen. IAS 36 regelt „die Vorschriften für die Behandlung von Wertminderungen von käuflich erworbenen Geschäfts-

<sup>18</sup> Auch Zülch, H./Lienau, A. (2005).

<sup>19</sup> Vgl. z.B. Doleski, O. D. (2017), S. 22 ff.

<sup>20</sup> Customer Relationship Management.

<sup>21</sup> Hinsichtlich einer möglichen, modernen IT-Architekturausrichtung vgl. z.B. Sabacinski, J. (2016).



## Wertminderungsindikatoren für einen Werthaltigkeitstest

## Interne Informationsquellen

- **Überalterung** oder körperliche **Beschädigung** des Vermögenswertes
- wesentliche **Änderungen des betrieblichen Umfelds** (z. B. Einsatzbereich)
- schlechtere **Leistungsfähigkeit** des Vermögenswertes laut interne Berichtswesen (Controllingbereich)

## Externe Informationsquellen

- außergewöhnliche **Minderung des Marktwertes** eines Vermögenswertes
  - festgestellte Minderung übersteigt deutlich die normale Wertminderung durch Abnutzung
- wesentliche Änderung im **Unternehmensumfeld** hinsichtlich **externer Faktoren**, wie z. B. ...
  - technischer Fortschritt
  - Marktumfeld (Konkurrenzsituation)
  - wirtschaftliche Rahmenbedingungen
  - gesetzliche Vorschriften
  - Erhöhung der Marktzinssätze

Abb. 1:  
Wertminderungs-  
indikatoren<sup>27</sup>

oder Firmenwerten (Goodwill), übrigen immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen. IAS 36 ist ebenfalls auf Beteiligungen anzuwenden, die at equity bilanziert werden [...]. Bei der Equity-Methode wird der Beteiligungsbuchwert entsprechend der Entwicklung des anteiligen Eigenkapitals des Beteiligungsunternehmens fortgeschrieben.“<sup>22</sup> Allerdings wird nicht für jeden einzelnen Vermögenswert am Abschluss- oder gegebenenfalls finanzpolitisch favorisierten Stichtag ein eigenständiger Impairment-Test durchgeführt. Vielmehr können diese gebündelt werden, solange zahlungsmittelgenerierende Einheiten (CGU; cash-generating units; „smallest identifiable group of assets that generates cash inflows that are largely independent of the cash inflows from other assets or groups of assets“)<sup>23</sup> betrachtet werden.<sup>24</sup>

### 2.3 Optionen des Managements

Das Ziel des Managements ist letztlich die nachhaltige Wahrung beziehungsweise Steigerung des Unternehmenswertes. Die sichtbare Wertminderung von Vermögensteilen wird grundsätzlich nicht favorisiert. „Der value in use von Vermögenswerten wird [...] in erster Linie durch Entscheidungen des Managements bestimmt und stellt somit einen stark subjektiven, unternehmensspezifischen Wert dar. Er wird von der jeweiligen Nutzungsabsicht des bilanzierenden Unternehmens beeinflusst und ergibt sich folglich aus den künftigen Ein- und Auszahlungen, die das bilanzierende Unternehmen mit dem [...] eingesetzten Vermögenswert erwartungsgemäß erwirtschaften wird.“<sup>25</sup> Es ist naheliegend, dass

die Auslegung der Bewertungsmaßstäbe der Unternehmenspolitik unterstellt wird. Allerdings ist die Überprüfung auf Wertanpassung kein einmaliger, sondern ein jährlich wiederkehrender Akt. So muss das Management generell bewertungslegitimierende Aspekte dokumentiert/historisiert darlegen können. Trotzdem ergeben sich hinreichend Ansätze zur Prognoseoptimierung der Geschäftsentwicklung. „Ein sich im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses ergebender Goodwill ist [...] einmal jährlich im Einklang mit den Vorschriften des IAS 36 auf seine Werthaltigkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls außerplanmäßig abzuschreiben [...]. Des Weiteren sind immaterielle Vermögenswerte gem. IAS 38 (Intangible Assets), die eine unbegrenzte Nutzungsdauer aufweisen, ebenfalls einem jährlichen Test auf Werthaltigkeit entsprechend des Regelungen des IAS 36 zu unterziehen [...]“.<sup>26</sup> Dabei mögliche Wertminderungsindikatoren sind in Abbildung 1 aufgeführt.

„Als ein vornehmlich unternehmensspezifischer Wert, der auf der von der Unternehmensführung eingeschlagenen Strategie und deren beabsichtigter Umsetzung für den betrachteten betrieblichen Teilbereich beziehungsweise für den jeweiligen Vermögenswert beruht, wird der value in use in zwei Schritten ermittelt [...]: Zunächst werden die künftigen Cashflows aus der Nutzung und aus der Veräußerung des Vermögenswertes auf der Grundlage der subjektiven Einschätzungen des Unternehmens prognostiziert. Darauf aufbauend werden die künftigen Cashflows mit einem angemessenen Zinssatz diskontiert, der die aktuellen Markteinschätzungen über den Zeitwert des Geldes und das spezifische Risiko des Vermögens-

<sup>22</sup> Thiele, S. (2012), S. 9.

<sup>23</sup> IAS 36 (2010), S. 2; auch Gesing, S. (2014), S. 13.

<sup>24</sup> Vgl. Lienau, H./Zülch, A. (2006), S. 320; EY (2014), S. 15; Wirtz, D. (2013), S. 5 f.

<sup>25</sup> Lienau, H./Zülch, A. (2006), S. 319.

<sup>26</sup> Lienau, H./Zülch, A. (2006), S. 319 f; vgl. auch Volkart, R. et al. (2013), S. 105.

<sup>27</sup> HBS (2014), S. 5.

wertes reflektiert. [...] Subjektivität erstreckt sich lediglich auf die Schätzung der künftigen Cashflows, während die Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes und des Risikos marktorientiert und damit grundsätzlich objektiviert erfolgen soll [...].<sup>28</sup> Möglich ist hier also eine managementseitige Beeinflussung sowohl über die Cashflow-Entwicklungsvorausschau der Folgejahre als auch durch die Wahl des Diskontierungssatzes.<sup>29</sup> Während Letzterer einer Marktorientierung<sup>30</sup> unterliegt [insbesondere über den Weighted Average Cost of Capital<sup>31</sup> (WACC; häufig basierend auf dem kapitalmarktorientierten Capital Asset Pricing Model – CAPM – oder über Vergleichsunternehmen/Peer Group)],<sup>32</sup> spiegeln sich die Kapitalflüsse insbesondere an den Vergangenheitswerten. Aber: „The flexibility of the impairment regulation is easy to demonstrate. Flexibility is given when it comes to the allocation of goodwill to

Wenn das Investment nicht die Erwartungen erfüllt, kann es notwendig sein, eine Wertminderung vorzunehmen. IAS 36 regelt die Vorschriften für die Behandlung von Wertminderungen von käuflich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerten und übrigen immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens.

cash-generating units, the frequency of impairment testing and the measurement of impairment losses. First, impairment test of goodwill can be performed at any date during a year, but has to be executed at the same date each year for the same cash-generating unit [...]. The choice of test-dates can, therefore, be made according to the managers' reporting strategy. If the managers want to shift earnings from future periods to the present by avoiding goodwill-impairment los-

28 Lienau, H./Zülch, A. (2006), S. 320; vgl. auch Pacter, P. (2017), S. 202f.

29 Vgl. Lienau, H./Zülch, A. (2006), S. 321.

30 Vgl. EY (2014), S. 13.

31 „IFRS schreibt im Rahmen von Impairment-Tests die Verwendung eines währungsspezifischen WACC vor. Dabei sind sämtliche Inputparameter basierend auf Gegebenheiten im jeweiligen Währungsraum zu erfassen. Dies wird damit begründet, dass die Cashflows in der jeweiligen Währung der Tochtergesellschaft prognostiziert werden und somit auch entsprechend den Inputparametern in diesem Umfeld diskontiert werden müssen. Erst die Barwerte werden anschließend in die Währung der Muttergesellschaft transformiert.“ Volkart, R. et. al. (2013), S. 119.

32 Vgl. Gesing, S. (2014), S. 11, 25 ff.

ses, cash generating units that operate in seasonal industries should be tested during periods of the year where the cash-generating units' recoverable amounts are at the highest. In contrast, if managers intend to shift earnings from the present into the future by overstating goodwill-impairment losses, impairment-test dates should be chosen to minimise the recoverable amounts of the cash-generating-units.<sup>33</sup>, entsprechend: „Die Flexibilität der Impairment-Grundlagen ist leicht nachzuweisen. Sie besteht bei der Zuordnung von Geschäfts- oder Firmenwerten zu zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, der Häufigkeit von Werthaltigkeitstests und der Messung von Wertminderungsaufwendungen. Zum einen kann der Werthaltigkeitstest für den Geschäfts- oder Firmenwert zu jedem beliebigen Zeitpunkt eines Jahres durchgeführt werden, er muss dann jedoch jedes Jahr zum selben Datum für dieselbe zahlungsmittelgenerierende Einheit durchgeführt werden [...]. Die Auswahl der Testdaten kann gemäß der Berichtsstrategie des Managements erfolgen. Wenn die Erträge aus zukünftigen Perioden in die Gegenwart verlagert werden sollen, indem Wertminderungsverluste vermieden werden, sollten zahlungsmittelgenerierende Einheiten, die in saisonalen Branchen tätig sind, in Zeiträumen des Jahres getestet werden, in denen die erzielbaren Beträge der CGUs am höchsten sind. Wenn das Management dagegen beabsichtigt, das Ergebnis von der Gegenwart in die Zukunft zu verlagern, indem sie die Wertminderung des Goodwills überbewertet, sollten die Rahmen-daten der Werthaltigkeitstests so gewählt werden, dass die erzielbaren Beträge der CGUs auf ein Minimum reduziert werden.“

Die Wahl des Bewertungsstichtages, der zum Geschäftsjahr differieren kann, da die CGU-Abgrenzung entscheidend ist, kann folglich Einfluss nehmen auf die Notwendigkeit, Korrekturen vornehmen zu müssen. Dieser muss dann in der Folge zwar beibehalten, kann jedoch zunächst in Grenzen gewählt werden.<sup>34</sup> Allerdings muss das Unternehmen die nachvollziehbar bestmögliche, dokumentierte Schätzung künftiger Cashflows anwenden, „die bei einer Transaktion mit einem unabhängigen Dritten erzielt werden könnte (arm's length transaction; [...]).“<sup>35</sup> Die Wahl von verschiedenen Wachstumsfaktoren der Einflussgrößen kann ebenfalls ein bewährtes Mittel zur Ent-

33 Stenheim, T. (2012), S. 70.

34 Vgl. EY (2014), S. 15

35 Lienau, H./Zülch, A. (2006), S. 322.



wicklungsänderung sein. Grundsätzlich besteht auch – dies sei ferner erwähnt – die Möglichkeit, dass mit Ausnahme von Goodwill später auch eine Rückgängigmachung einer Korrektur notwendig wird.<sup>36</sup> Der Wirtschaftsprüfer fokussiert auf eine hinreichende, dauerhaft nachvollziehbare (das heißt konsistente) Darstellung.

### 3. Konzernsicht

Zu unterscheiden sind zwei Anlageformen. Zum einen werden Assets erworben, die auf eine dauerhafte Nutzung ausgelegt sind, wo also die Cash-Rückflüsse die Refinanzierung gewährleisten und folglich stetig Reinvestitionen zur Sicherstellung des nachhaltig wirtschaftlichen Erfolges stattfinden. Zum anderen werden Assets bezogen, deren Nutzungsdauer naturgemäß eine zeitliche Limitierung erfahren. Mit zunehmender Verweildauer im Portfolio reduziert sich die noch verbleibende Zeit zur Cash-Generierung. Ein Beispiel hierfür sind Windparks, die auf Pachtgrundstücken stehen und am Ende zurückzubauen sind, um sie im Ursprungszustand übergeben zu können. In der Projektrenditebeurteilung entstehen entsprechend für beide Formen unterschiedliche DCF-Berechnungen und Unternehmenswertansätze, zum einen unter Einbezug einer „ewigen Rente“, zum anderen mit einzubeziehendem, gegebenenfalls starkem Liquiditätsabfluss im finalen Betrachtungsabschnitt.

Die Bewertung zur Rechnungslegung beinhaltet zwei Ebenen – die der Asset-verwaltend-operativen Einheit und die der konsolidierenden Mutter. In der operativen Einheit werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Vermögensgegenständen der Assets ordnungsgemäß abgeschrieben (unter anderem § 253 HGB; IAS 16), das heißt auf Zeit- oder Leistungseinheiten verteilt, in denen die wirtschaftlichen Ergebnisse der Investition erzielt werden. Dies reduziert bei zeitlich limitierten Investments jeweils zum Wirtschaftsjahresende den Bilanzwert, da sich die Restlaufzeit verkürzt. Hier ist die prognostizierte Cash-Generierung zugehörig.

Beim Investor sieht es anders aus. Eine Investition wird dort nicht planmäßig abgeschrieben, sondern verweilt wertstabil im Bereich der Anlageaktiva/Finanzbeteiligungen (initial gegebenenfalls Kaufpreisallokation bei Investmentpaketen, in denen verwobene Einzelgesellschaften eine verkaufstechnische Einheit beim Erwerb

bilden, aber wirtschaftlich eigenständig agieren können; §§ 301, 309 HGB, IFRS 3).<sup>37</sup> Eine außerplanmäßige Korrektur ist allerdings möglich (IAS 36, 39). Hierzu wird die Feststellung der Werthaltigkeit (Impairment-Test inklusive gegebenenfalls differenter Synergiebetrachtung mit Hebelwirkung) durchgeführt, um einen möglichen Korrekturbedarf zum Buchwert als Wertminderungsab-schreibung festzustellen.<sup>38</sup> Dies erfolgt üblicherweise zum Zeitpunkt, wenn die Wirtschaftsplanungen für das Folgejahr finalisiert werden und zumeist parallel zur Prüftätigkeitsaufnahme des Wirtschaftsprüfers.

Methodisch orientiert sich die Herangehensweise an der Bewertungs-sicht des Wirtschaftsprüfers, so unter anderem nach IDW S1 („Grund-

Die Interne Revision sollte nicht die Rolle eines Oberschiedsrichters spielen. Dies würde unterstellen, dass sie in der Lage wäre, das Aufgabenfeld der operativen Ebene in Richtung der Erstellung wirtschaftlicher Gutachten gleichwertig auszufüllen. Es ist sinnvoller, die Impairment-Tests unter Risikogesichtspunkten als Systemprüfung zu verifizieren.

sätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“), RS HFA 10 („Anwendung der Grundsätze des IDW S1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“), 40 („Einzelfragen zu Wertminderungen von Vermögenswerten nach IAS 36“) und 47 („Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13“) und folglich dem verifizierbaren Nachvollzug der gewählten Grundwerte. Auch IDW S5 („Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte“) kann zum Einsatz kommen, wenn Marken, Patente und eingeräumte Rechte bei der Unternehmenswertermittlung zu beachten sind.

### 4. Aspekte der Internen Revision

Neben der korrekten Berechnung der Modelle, sind insbesondere im Bereich der Prämissen-Begutachtung Herausforderungen auszumachen. Beispielsweise schlägt sich die vom Management favorisierte Bilanzpolitik in den möglichen Interpretationsspielräumen unmittelbar auch auf

<sup>36</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2008), S. 512 f.; IAS 36 (2010), S. 19 f.; Pacter, P. (2017), S. 203.

<sup>37</sup> Vgl. Wirth, J./Alper, R./Neis, T. (2014), S. 441 ff.

<sup>38</sup> Vgl. Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2008), S. 525 f.



die ergebnisabhängigen Vergütungsbestandteile nieder. Hier haben aber einzelne Personen gegebenenfalls direkte Eigeninteressen, sodass bestimmte Bewertungsmethoden eventuell Vorrang vor anderen erhalten und damit bestimmte Ergebnisse forcieren, mithin bonuserhöhend wirken sollen, ohne dass dies jedoch offensichtlich sein darf. Wird der Bewertungs- beziehungsweise Legitimationsspielraum firmenpolitisch genutzt, um Wertkorrekturen vorzunehmen oder auszusetzen, kann dies noch gesetzeskonform, allerdings trotzdem eine schlechte Wahl für die langfristige Werterhaltung und Wertdarstellung des Unternehmens sein.<sup>39</sup> Und es kann weitere ergebniswirksame Entscheidungen der Bilanzpolitik geben, die hier relevant sind. Es gibt also verschiedene Ansätze für Kritik und Beratung. Dies sind beispielsweise nicht nur der Formalprozess zur Werthaltigkeitsfeststellung, die Rollenausübung und die Definition der Verantwortlichkeiten im Unternehmen, die Validierung des Methodenansatzes hinsichtlich der Prognosegüte der zukünftigen Cashflow-Generierung mit der Verifizierung der Einflussfaktoren, also der Ein- und Auszahlungsströme mit realistischer Sicht insbesondere auf DCF-Liquiditätszufluss, Wachstumsfaktoren und Terminal-Value-Beurteilung. Auch die Wahl des (Asset-Gruppen-klassifizierten) Diskontierungssatzes, die strategisch auszurichtende Zusammenfassung von Vermögensteilen, gegebenenfalls Interpretationsspielräume beim Wertansatz von Asset-Entwicklungs-Pipelines (zu beachten: Investitionssummen häufig höher als veranschlagt) mit zumindest bereits teilweise verbrieften Rechten, wenn solche im Deal enthalten sind, und somit die Zuweisung verschiedener Geschäftswerte zu den CGUs können bestimmte Effekte hervorrufen, die als verzerrend angesehen werden können.<sup>40</sup> Abschließend sind die Festlegung eines aktuellen Markt- beziehungsweise realistischen (theoretischen) Veräußerungswertes und die Wahl des Abgrenzungszeitpunktes in der Cashflow-Berechnung in Grenzen einem Anpas-

sungshorizont ausgesetzt und ausschlaggebend für erhöhende oder reduzierende Effekte, sodass die Gefahr der Ergebnisdarstellungsanpassung im gewählten IFRS-Rahmen existiert.

Eine der Aufgaben der Internen Revision ist es, im Gegensatz zum Wirtschaftsprüfer, der auch die Wahrung einer externen, legitimierenden Sicht einnimmt, als schützender Vorstopper zu fungieren. So kann die Revision hinsichtlich der Vorgaben aus IFRS und IDW die operative Ebene beratend unterstützen und auch die Rolle des Mahners insbesondere bezüglich nachvollziehbar tragfähiger Einflussgrößen ausfüllen, denn der Wirtschaftsprüfer wird auf nachvollziehbare Dokumentationen drängen. Allerdings sollte die Revision nicht die Rolle eines Oberschiedsrichters spielen. Dies würde unterstellen, dass sie sowohl fachlich als auch hinsichtlich der Ressourcenausstattung in der Lage wäre, das Aufgabenfeld der operativen Ebene in Richtung der Erstellung wirtschaftlicher Gutachten zumindest gleichwertig auszufüllen. Dies ist wohl realitätsfremd. Es ist sinnvoller, die Impairment-Test-Prozesse unter Risikogesichtspunkten (zum Beispiel über die Kriterien Umfang der Geschäftstätigkeit oder Konzernergebnisbeitrag, Innovationsbasis etc.) als Systemprüfung zu verifizieren. Entsprechend würden dabei auch die M&A-Rahmenbedingungen und -annahmen Beachtung finden und ein Nachvollzug der Bewertungsansätze der operativen Fachfunktion mit unabhängiger Rückmeldung in die Geschäftsleitungsebene erfolgen.<sup>41</sup> Dies könnte die Funktion der Projektnachkontrolle, die die Revision nicht selten ausführt, qualitativ ergänzen. Dies ist aber keine übliche Revisionsaufgabe und geschieht außerhalb der eigentlichen Wahrnehmung. Mithin sind die Grenzen der Leistungserbringung der Internen Revision erreicht, falls die Unabhängigkeit des Mandats durch die gutachterliche Tätigkeit gefährdet ist. Dies muss der Revisionsleitung bewusst sein und sollte gegenüber der Geschäftsleitung im Rahmen der Prüfplanung auch geäußert werden. Trotzdem ist es angebracht, Know-how in diesem Bereich aufzubauen, um der Geschäftsleitung hier Beratungsleistung offerieren zu können.

## 5. Fazit

Die Aufgabe der Internen Revision ist es unter anderem auch, als Berater eine stabilisierende Sicht einzunehmen und auf die Einhaltung von

<sup>39</sup> Untersucht wurde „das bilanzpolitische Verhalten von kapitalmarktorientierten Unternehmen bei der Umstellung der handelsrechtlichen Rechnungslegung auf IFRS in den Jahren 2005 und 2006. [Die Untersuchung] kommt zu dem Ergebnis, dass Unternehmen mit aktienbasierten Vergütungssystemen in einem größeren Ausmaß ergebniserhöhende Bilanzpolitik durchführen. Die Unternehmensgröße hingegen verringert die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ergebniserhöhender Bilanzpolitik, was der Autor als mögliches Indiz für die Vermeidung politischer Kosten von großen Unternehmen identifiziert.“, Weil, M. (2014), S. 5.

<sup>40</sup> Vgl. hinsichtlich des möglichen Festlegungshorizontes z.B. Gesing, S. (2014), S. 16f.

<sup>41</sup> Vgl. Wildensee, Ch./Krupski, K./Kloska, A. (2017).

Vorgaben hinzuwirken. Dabei übernimmt sie auch die Funktion des Mittlers zwischen gesetzestrunder und dokumentarisch nachvollziehbarer Umsetzung und firmenpolitischer Gestaltungsmöglichkeit.

#### Literaturverzeichnis

- Doleski, O. D. (2017): Herausforderung Utility 4.0 – Wie sich die Energiewirtschaft im Zeitalter der Digitalisierung verändert, Springer-Verlag, Wiesbaden 2017.
- Dümmler, F. (2014): Umstellung des Konzernrechnungswesens von HGB nach IFRS und die Unterstützung durch das Controlling, Hochschule Aalen 2014.
- EY (2014): International Accounting Basic I: Internationale Rechnungslegung: IFRS, <http://www.prof-skopp.de/uploads/File/ppt%20WS%2014-15%20Modul%204%20Vorlesung.pdf> (Stand: 18.08.2018).
- Gesing, S. (2014): Goodwill-Impairment Test bei ThyssenKrupp, Bochum, 02.12.2014, [http://www.ifu.rub.de/mam/content/pdf/fohlen/2\\_12\\_14\\_vortrag\\_gesing.pdf](http://www.ifu.rub.de/mam/content/pdf/fohlen/2_12_14_vortrag_gesing.pdf) (Stand: 18.08.2018).
- Gros, M./Koch, S. (2015): Goodwill impairment test disclosures under IAS 36: Disclosure quality and its determinants in Europe, Entwurf aus März 2015, Universität Frankfurt/Main, [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2636792](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2636792) (Stand: 18.08.2018).
- HBS (2011): Der Konzernabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) und International Financial Reporting Standards, September 2011, [https://www.boeckler.de/pdf/mbf\\_konzernabschluss\\_kapitel2.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/mbf_konzernabschluss_kapitel2.pdf) (Stand: 18.08.2018).
- HBS (2014): IAS 36: Wertminderungen von Vermögenswerten, Hans Böckler Stiftung, August 2014, [https://www.boeckler.de/pdf/mbf\\_ifrs\\_standards\\_ias36.pdf](https://www.boeckler.de/pdf/mbf_ifrs_standards_ias36.pdf) (Stand: 18.08.2018).
- IAS 2 (2009): International Accounting Standard 2 – Inventories, [http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/docs/consolidated/ias2\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/docs/consolidated/ias2_en.pdf) (Stand: 18.08.2018).
- IAS 36 (2010): International Accounting Standard 36 – Impairment of Assets, [www.ucefni-portal.cz/stahout/ias-36-en\\_881.pdf](http://www.ucefni-portal.cz/stahout/ias-36-en_881.pdf) (Stand: 18.08.2018).
- Lienau, A./Zülch, H. (2006): Die Ermittlung des value in use nach IFRS, KoR 5/2006, S. 319–329.
- Lüdenbach, N./Hoffmann, W.-D. (2008): IFRS Kommentar, 6. Auflage, 2008.
- Pacter, P. (2017): IFRS Foundation Pocket Guide to IFRS Standards: The global financial reporting language, <http://www.ifrs.org/-/media/feature/around-the-world/documents/pocket-guide-2017.pdf> (Stand: 18.08.2018).
- Reinke, J. (2009): Impairment-Test nach IAS 36, Diss., 2009, Universität der Bundeswehr Hamburg.
- Rönning, M. (2010): Bedeutung der Spezifikation für Ratingmodelle, Diss., 2010, Universität Würzburg.
- Sabacinski, J. (2016): Wann sind die Microservices eine richtige Architektur? Vor- und Nachteile der Microservice-Architektur, in: OBJEKTSPEKTRUM, 06/2016, S. 30–33.
- Stenheim, T. (2012): Decision usefulness of goodwill reported under IFRS, Diss. Copenhagen Business School, [http://openarchive.cbs.dk/bitstream/handle/10398/8398/Tonny\\_Stenheim\\_2ed.pdf?sequence=4](http://openarchive.cbs.dk/bitstream/handle/10398/8398/Tonny_Stenheim_2ed.pdf?sequence=4) (Stand: 18.08.2018).
- Stork, T. (2014): Goodwill-Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Diss. Universität Leipzig, <http://d-nb.info/1070664030/34> (Stand: 18.08.2018).
- Thiele, S. (2012): Impairment-Test nach IAS 36, Bergische Universität Wuppertal.
- Volkart, R. et al. (2013): Bestimmung der Kapitalkosten im Rahmen der finanziellen Führung, in: Seicht, G., Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen S. 101–126.
- Weil, M. (2014): Bilanzpolitik deutscher nicht-kapitalmarktorientierter Unternehmen – Drei empirische Studien, Diss., 2014, Universität Berlin, <http://edoc.hu-berlin.de/dissertationen/weil-matthias-2014-03-07/PDF/weil.pdf> (Stand: 18.08.2018).
- Wildensee, Ch./Krupski, K./Kloska, A. (2017): Prüfung von Beteiligungsinvestments und zugrunde liegender M&A-Due-Diligence-Dokumentationen, in: ZIR, 4/2017.
- Wirth, J./Alper, R./Neis, T. (2014): Konzepte zur Abbildung eines Teilkonzernerwerbs nach IFRS, in: KoR 9/2014, S. 441–450, [http://www.sir-consulting.com/cms/wp-content/uploads/2016/06/KOR\\_wirth\\_alper-neis\\_konzepte-zur-abbildung-eines-teilkonzernerwerbs\\_2014.pdf](http://www.sir-consulting.com/cms/wp-content/uploads/2016/06/KOR_wirth_alper-neis_konzepte-zur-abbildung-eines-teilkonzernerwerbs_2014.pdf) (Stand: 18.08.2018).
- Wirtz, D. (2013): An analysis of the usefulness to investors of managers' fair value estimates of firm assets: Evidence from IAS 36 "Impairment of Assets" and IAS 40 "Investment Property", Diss., 2013, University of Amsterdam.
- Zülch, H./Lienau, A. (2005): Die Bilanzierung von Discontinued Operations (aufgegebene Geschäftsbereiche) nach IFRS, DStR, 9/2005, S. 391–396.